

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Mai 2021

Nr. 2021/660

Nachtrag zum Anschlussvertrag zwischen dem Verein der Logopädinnen und Logopäden des Kantons Solothurn und der tarifsuisse ag Genehmigung unbefristet ab 1.1.2020

1. Ausgangslage und Erwägungen

Der Regierungsrat hat am 28. April 2015 den kantonalen Anschlussvertrag zum nationalen Tarifvertrag Logopädie zwischen dem Verein der Logopädinnen und Logopäden des Kantons Solothurn (Logopädie Solothurn), vertreten durch die Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände Logopädie (K/SBL), und der tarifsuisse ag betreffend die Abgeltung der logopädischen Leistungen im Kanton Solothurn (Taxpunktwert) gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) genehmigt (vgl. RRB 2015/703 vom 28. April 2015).

Mit Schreiben vom 6. April 2020 ersuchte die tarifsuisse ag um Genehmigung des Nachtrages zum bestehenden Tarifvertrag, unbefristet ab 1. Januar 2020. Es geht darin um eine formelle Bereinigung der Organisation der Logopädie gemäss Art. 52c der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) und um die Beitritts- und Rücktrittsregelung via national einheitliches Formular. Am Taxpunktwert des bestehenden Tarifvertrages ändert sich nichts.

Der zwischen der Logopädie Solothurn und der tarifsuisse ag vereinbarte Nachtrag wurde der Preisüberwachung zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Schreiben vom 4. August 2020 auf die Abgabe einer Empfehlung.

2. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG wird der Nachtrag zum Anschlussvertrag zwischen dem Verein der Logopädinnen und Logopäden des Kantons Solothurn, vertreten durch die Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände Logopädie, und der tarifsuisse ag, unbefristet gültig ab 1. Januar 2020, genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2)

Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopädinnen & Logopäden (K/SBL), c/o

DLV, Grubenstrasse 12, 8045 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt

tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern